

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.05.2016

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:	130
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf	132
Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick	132
	Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2016	133
	Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick	134
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2016	135
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2016	136
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2016	137
Samtgemeinde Dahlenburg	Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dahlem	138
Samtgemeinde Gellersen	3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	139
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau	140
	Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg	141
Samtgemeinde Ostheide	Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf	142

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf	143
	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in Rullstorf	145
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau	155
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I - Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	157

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Johanneum“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Johanneum“ nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

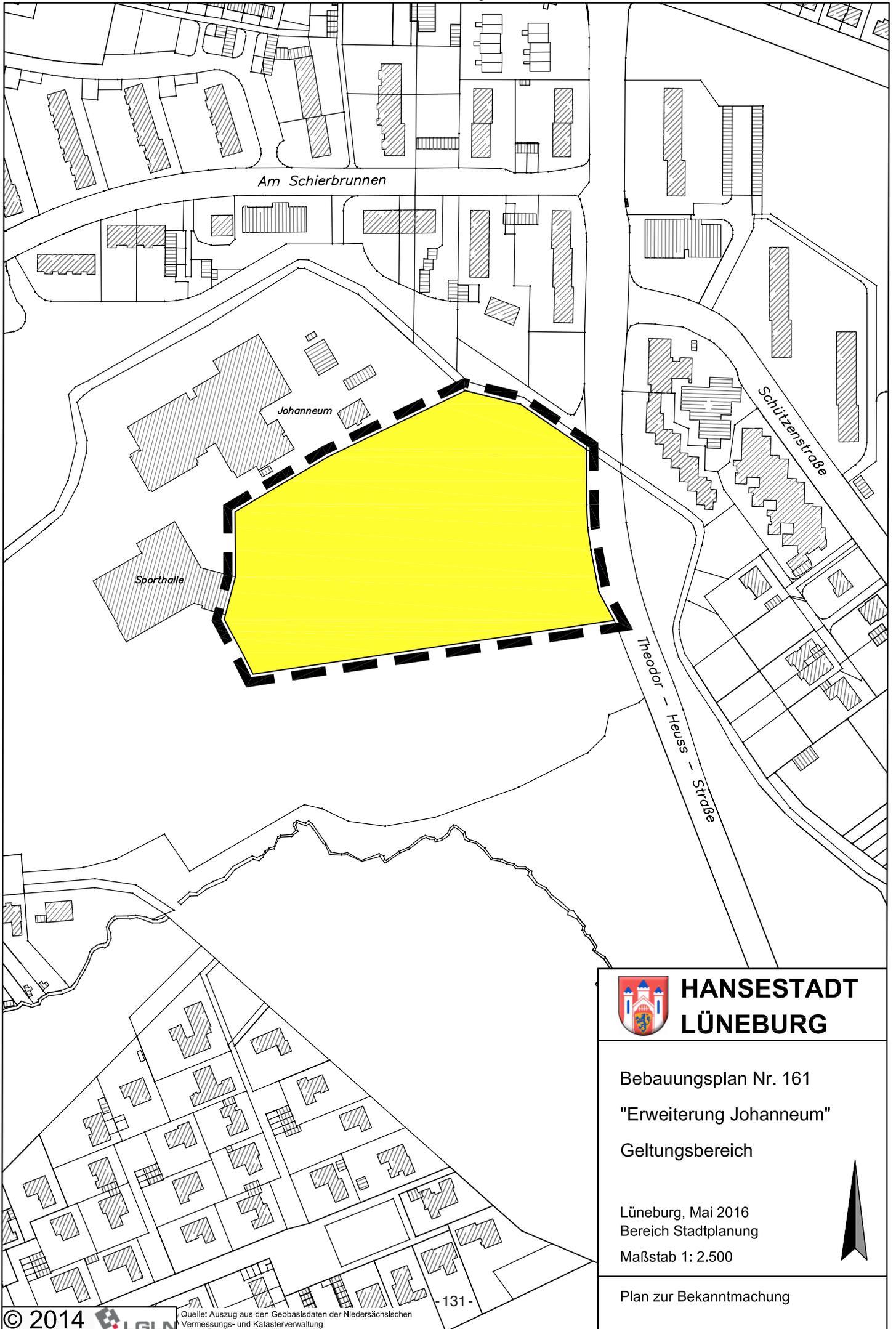
2) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Johanneum“ in Kraft.

Lüneburg, 04.05.2016
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez.
Gundermann



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Bebauungsplan Nr. 161

"Erweiterung Johanneum"

Geltungsbereich

Lüneburg, Mai 2016
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 2.500

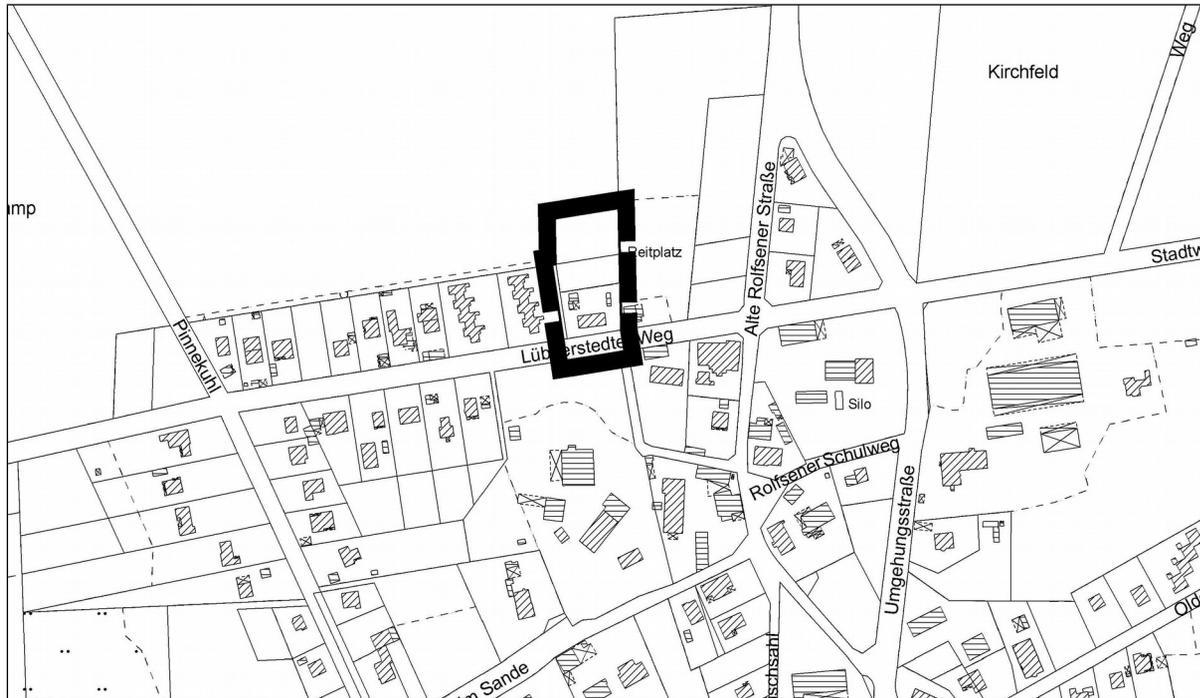
Plan zur Bekanntmachung



Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 die 2. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles –Bereich Rolfsen - und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die 2. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Rolfsen – (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit der Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Rolfsen- (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) und die Begründung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 04. Mai 2016

Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 58 und 99 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 26.04.2016 folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Samtgemeinderat

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 (1) Nr. 14 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, deren Vermögenswert 5.000,- € übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Samtgemeinderates.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 (1) Nr. 20 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, deren Vermögenswert 5.000,- € übersteigen, bedürfen der Beschlussfassung des Samtgemeinderates.

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

Artikel III

In § 9 (2) wird in Zeile 4 „Schulstraße 8“ in „Schulstraße 12“ geändert.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Bardowick, 26.04.2016

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	74.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	74.800 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	774.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	794.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	407.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.178.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.236.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 15. März 2016

Luhmann
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27. April 2016 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Mai 2016 bis 24. Mai 2016 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 28. April 2016

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung (Nds. Gesetz- und Ordnungsblatt, Seite 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 26.04.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Bardowick betreibt für die von unfreiwilliger Obdachlosigkeit betroffenen Personen Notunterkünfte. Für die Unterbringung und Betreuung / Eingliederungsunterstützung obdachloser Einzelpersonen bedient sie sich vereinbarungsgemäß ergänzend des Herbergsverein Wohnen und Leben e.V., soweit sie die Leistung nicht selbst erbringt.
2. Sofern die Unterkünfte des Herbergsvereins nicht ausreichen, stellt die Samtgemeinde in eigenen oder gemieteten Gebäuden und Gebäudeteilen weitere Räume als Notunterkünfte zur Verfügung. Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorübergehend auch in Räumen und Wohnungen anderer Personen, die für die Obdachlosigkeit nicht verantwortlich sind, eingewiesen werden.
3. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Unterkünfte des Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. als auch für Unterkünfte, die von der Samtgemeinde für diesen Zweck gemietet oder durch Einweisung zur Verfügung gestellt worden sind.
4. Obdachlose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkünfte gewährleisten ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse und dem zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat lässt. Auf die Unterbringung etwaiger anderer Möbel besteht kein Anspruch.
5. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Bardowick sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Bardowick bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung oder gegen Weisungen ein Hausverbot erteilen können.
6. Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist es untersagt, andere Personen in der Unterkunft aufzunehmen.
7. Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Bardowick betriebenen Notunterkünfte erhebt die Samtgemeinde Bardowick Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührensschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Bemessung der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
2. Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft festgesetzt bei
 - a. 1 Person: 350,00 €
 - b. 2 Personen: 470,00 €
 - c. 3 Personen: 581,00 €
 - d. 4 Personen: 681,00 €
 - e. 5 Personen: 763,00 €
 - f. 6 Personen: 865,00 €
 - g. je weitere Person 102,00 € zusätzlich.
3. Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 300,00 € erhoben.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Bardowick zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die o. g. Beträge überschreiten, gleiches gilt auch für die vereinbarungsgemäßen Unterbringungskosten, die der Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. der Samtgemeinde Bardowick in Rechnung stellt. Ebenfalls abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr bei einer Inanspruchnahmen Nichtverantwortlicher (vergl. § 1 Nr. 2 der Satzung) den tatsächlich der Samtgemeinde Bardowick entstehenden Kosten, sofern diese die o.g. Beträge überschreiten.
5. Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen bereits enthalten. Die o.g. Gebühren-sätze enthalten dabei jeweils eine Heizkostenpauschale in Höhe von 25,00 € pro Person.

§ 4

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

1. Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
2. Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
3. Die Gebühren nach § 3 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Nr. 2 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.
4. Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften bzw. Asylunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick vom 23.09.2003“ außer Kraft.

Bardowick, 26.04.2016

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 13. April 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.959.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.959.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.792.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.843.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.100.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.978.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.892.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.821.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 4.000,00 € nicht übersteigen.

Handorf, 13. April 2016

Herm

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Mai 2016 bis 24. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung Handorf, Eichenkamp 6, 21447 Handorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Handorf, 03. Mai 2016

Herm

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.322.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.322.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.145.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.218.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	281.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.155.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.500.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 17. März 2016

Rogge
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Mai 2016 bis 24. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 28. April 2016

Rogge

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 21. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.419.300 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.419.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.310.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.262.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	171.000 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.473.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.434.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 21. März 2016

Herbst

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02. Mai 2016 unter dem Az. 34.40-15.12.10/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Mai 2016 bis 24. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 03. Mai 2016

Herbst

Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dahlem

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 20.04.2016 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dahlem vom 04. Dezember 1985 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 11/85), in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.11.2001 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/01), wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlem, den 20.04.2016

Gabriele Makowski
Bürgermeisterin

3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 11.04.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2016	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2016 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.871.700		78.600	11.793.100
ordentliche Aufwendungen	11.871.700		78.600	11.793.100
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.424.000		78.600	11.345.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.850.400		241.200	10.609.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.000	210.000		335.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.170.600	268.300		4.438.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.859.800		189.300	3.670.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	355.800		85.000	270.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Jahre 2016 in Höhe von 3.859.800,- € um 189.300,- € reduziert und damit auf 3.670.500,- € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 315.000,- € um 360.000,- € erhöht und damit neu auf 675.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 11.04.2016

Josef Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04.05.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2016 bis zum 24.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 04.05.2016
Josef Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Allgemeines

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Rasenreihengrabstätten,
- Rasenreihengrabstätten mit Grabmalauswahl,
- Rasenpartnergrabstätten,
- Rasenpartnergrabstätten mit Grabmalauswahl,
- Wahlgrabstätten,
- anonyme Urnenreihengrabstätten,
- Urnenrasenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten und
- Urnenbaumgrabstätten.

Es stehen jedoch nicht auf jedem Friedhof alle Grabarten zur Verfügung.

2. § 13 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Rasenpartnergrabstätten

(9) Auf jede Grabstelle der Rasengrabstätten wird eine Liegeplatte, die den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt. Sie wird von der Samtgemeinde in einheitlicher Form bestellt. Alternativ kann diese Platte auch von dem/ der Antragsteller/in auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Als Material ist ausschließlich der südschwedische „Halmstad-Granit“ zulässig. Die sichtbare Oberfläche bzw. Schriftfläche muss poliert, die Schrift muss/ Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Grabschmuck (Laterne, Vasen, etc.) ist nicht zulässig. Die rechteckige Form der Platte ist mit den Maßen von 35 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) bei Rasenreihen- und Rasenpartnergrabstätten festgeschrieben und bündig abschließend mit dem Erdboden setzen zu lassen. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

3. § 15 Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- anonymen Urnenreihengrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnenbaumgrabstätten,
- Reihengrabstätten und
- Wahlgrabstätten.

(3) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die mit einer Breite von 0,80 m und einer Länge von 1,00 m der Reihe nach vergeben und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine einmalige Verlängerung bei der 2. Beisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Auf jede Grabstätte wird eine Liegeplatte, die die Namen, die Geburtsdaten und die Sterbedaten und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt. Sie wird von der Samtgemeinde in einheitlicher Form bestellt. Alternativ kann diese Platte auch von dem/ der

Antragsteller/in auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Als Material ist ausschließlich der südschwedische „Halmstad-Granit“ zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert, die Schrift muss/ Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Grabschmuck (Laternen, Vasen, etc.) ist nicht zulässig. Die rechteckige Form der Platte ist mit den Maßen von 65 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben und bündig abschließend mit dem Erdboden setzen zu lassen. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

- (4) Urnenwahlgrabstätten und Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten mit einer Breite von 0,80 und einer Länge von 1,00 m für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Nutzungsrecht wird vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens drei bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. In einer Grabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei jeder weiteren Urnenbeisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit erreicht wird. Jede Urnenbaumgrabstätte ist mit einem Kissenstein mit den Maßen von 50 cm x 40 cm x 14 cm (Höhe x Breite x Stärke) zu belegen. Als Material ist ausschließlich geflammter Granit zulässig. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

4. § 27 Absatz 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (11) Die Pflege aller Rasen- und Urnenbaumgrabstätten obliegt der Samtgemeinde. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen an anonymen Urnengrabfeldern und Urnenbaumgrabstätten nur an den dafür vorgesehenen Ablageplätzen niedergelegt werden. Auf allen anderen Rasengrabfeldern können unbeschadet des Satzes 1 Wintergestecke u.ä., die in der Zeit vom 01. November bis 31. März auf der Grabplatte abgestellt werden.

Artikel 2 – Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau in der Fassung der 2. Änderungssatzung bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Melbeck, 27.04.2016

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 aufgrund des § 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), §§ 3, 10 und 11 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), §§ 6 a, 9 und 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 10 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), § 11 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 14.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 7 wird unter I. wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------|
| 7. Urnenbaumgrab für 20 Jahre je Grabstelle | 982,00 € |
| 8. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab je Urne | 396,00 € |

Artikel 2 – Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, 27.04.2016

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohl)

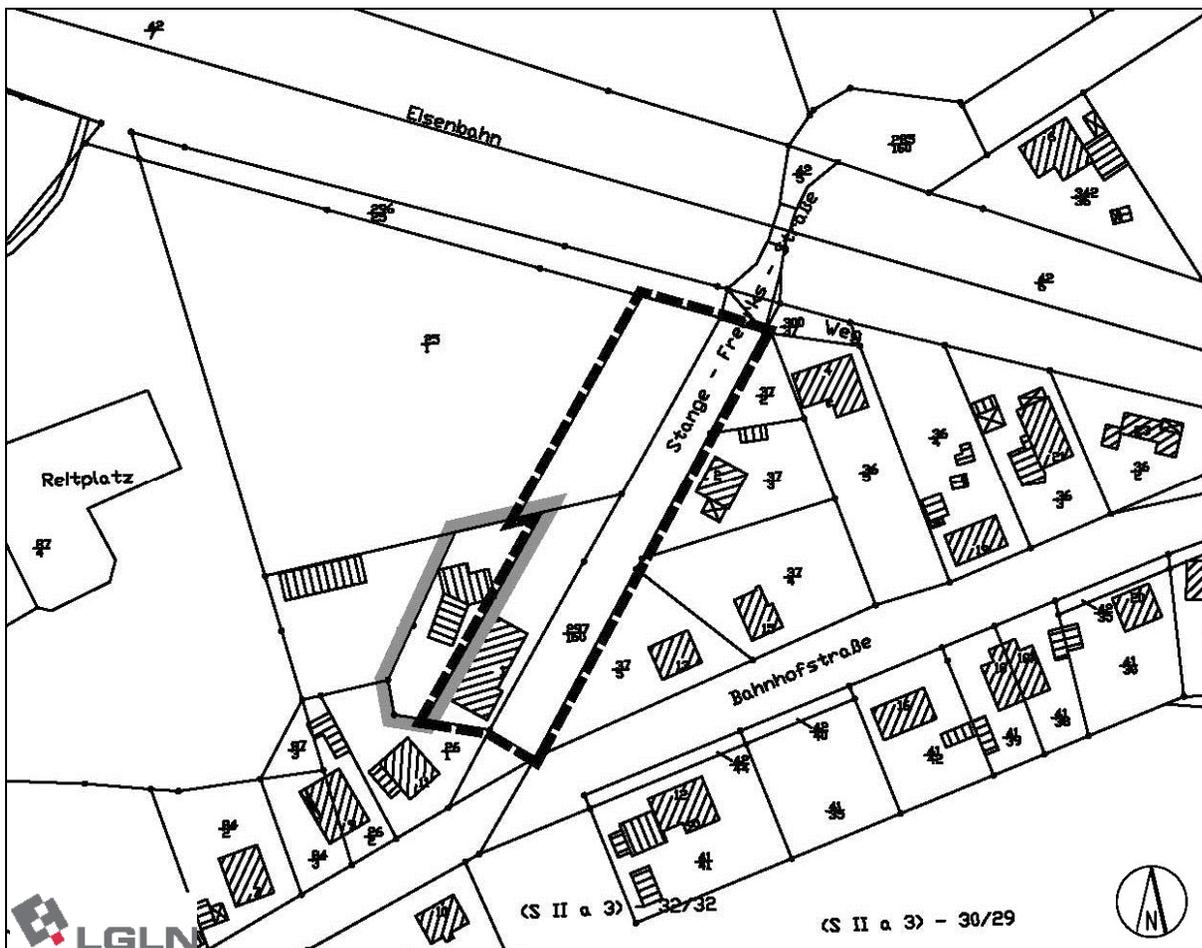
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf

Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vastorf („Stange-Freerks-Straße“) (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat in seiner Sitzung am 13.04.2015 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vastorf („Stange-Freerks-Straße“) (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der ALK, Maßstab 1:1.000 i.O., © 2014 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vastorf („Stange-Freerks-Straße“) (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann

die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vastorf („Stange-Freerks-Straße“) (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide in Barendorf, Schulstr. 2, 21397 Barendorf, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen. Vereinbaren Sie bitte im Vorfeld (Telefon 04137/8008-30) einen Termin zur Einsichtnahme.

Vastorf, den 20.04.2016

gez. Dennis Neumann
(Gemeindedirektor)

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 08.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 540,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 18,00 € |

2. Kindergrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre- | 90,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 3,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 360,00 € |
|------------------------------------|----------|

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 12,00 €

4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 540,00 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 18,00 €
 c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- liegende Platte 1.185,00 €
 d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- 39,00 €
 e) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein 1.725,00 €
 f) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- 57,50 €

5. Urnenrasenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 360,00 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 12,00 €
 c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- : 690,00 €
 d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- 23,00 €

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 500,00 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a), 4.a+c oder e) ¹⁾
 b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b), 4.b+d oder f) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle -je Bestattungsfall-: 150,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 130,00 €
 b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 370,00 €
 2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen²⁾:

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 0,00 €
 b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 0,00 €
 c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 0,00 €

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

²⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle wird nicht erhoben

VII. Sonstige Gebühren:

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen -je Grabstelle-
 ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 08.03.2016

Der Kirchenvorstand:

S. Dressler

Vorsitzender

J. Link

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 20.04.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes

Vorsitzender

C. Hein

Kirchenkreisvorsteherin

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck in Rullstorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck am 08.03.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 17 Verzicht auf anonyme Bestattung
- § 18 Rückgabe von Grabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Entfernung

VIII. Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Übergangsvorschrift
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 140/19, 140/39, 140/43, Flur 2, Gemarkung Rullstorf in Größe von insgesamt 2,12.55 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.- luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck (Gemeinden Scharnebeck und Rullstorf) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebo- renen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatli- chen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer

Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,

i) zu lärmern und zu spielen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der Antrag stellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Wahlgrabstätten (§ 12),

b) Rasenwahlgrabstätten (§ 13)

c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)

d) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15)

e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 16),

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(4) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich nur eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,

von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,

b) für Urnen: Länge: 1 m, Breite: 1 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und weitere bestattungsberechtigte Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.

(2) Soweit sich aus dieser Ordnung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben.

(2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.

(2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (4).

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung einer Asche ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Steele festgehalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Die Grabstelle wird erst im Todesfall für die Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

(3) Die Beschriftung der Grabplatte ist genehmigungspflichtig

§ 17 Verzicht auf anonyme Bestattung

Kirchliche Friedhofsträger dürfen keine Grabfelder für anonyme Bestattungen anlegen. Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat.

§ 18 Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten

(Grabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die

künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist, wer nutzungsberechtigt ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens

182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der

Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1).

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1)

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 24 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach,

kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus

Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen
und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Grabmale müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung errichtet sein. Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile einschließlich der Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die

Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen sechs Monaten nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier bei Bedarf auch die Kirche zur Verfügung. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschrift

Für Grabmale, die vor dem 06.07.2005 errichtet wurden, gilt abweichend von § 25 Abs. 2:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Gräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist eine Gebühr gemäß § 7 der Gebührenordnung festzusetzen. Ersatz für die Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits vorhandene Grabmale und Anlagen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 05. Juni 2010 außer Kraft.

Scharnebeck, den 08. März 2016

Der Kirchenvorstand:

(L.S)

S. Dressler J. Link

Vorsitzende Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 20.04.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S) Cordes C. Hein

Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher(in)

Anlage 1

Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen wachsen, durch die benachbarte Grabstätten oder öffentliche Anlagen nicht gestört werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus (z.B. Hecken), so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Pflanzen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Die Grabstätten dürfen nur seitlich und zu beiden Seiten des stehenden Grabmals mit Hecken eingefriedet werden, maximale Höhe 50 cm.
5. Grabstätten dürfen mit Natursteinplatten oder Kieseln ganz oder teilweise abgedeckt werden.
6. Der Pflanzenschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar angebracht sein.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind nicht zulässig.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 1.2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

1.3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei den Ausmaßen von stehenden Grabmalen ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

1.4. Die Beschriftung des Grabmals muss Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr enthalten.

1.5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung

- durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
- durch schöne Form,
- durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
- durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

1.6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen.

2. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenwahlgrabfeld

2.1. Das Grabmal ist an der Hinterkante der erworbenen Grabstätte auf der gegebenen Fläche von 1,35 m x 1,40 m zu errichten.

2.2. Zulässige Größen sind bei:

2.2.1 liegenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,4 m² , max. Stärke 25 cm

2.2.2. stehenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,5 m² , max. Stärke 40 cm. Eine Höhe von 80 cm darf nicht überschritten werden.

3. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Rasenwahlgrabfeld

3.1. Die Grabstätten im Rasenwahlgrabfeld sind 2,70 m lang und 1,30 m breit.

3.2. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck dürfen auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.

3.3. Liegende Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen. Bei nebeneinander liegenden Ehe- oder Lebenspartnern kann ein gemeinsames Grabmal in den Abmessungen 65 cm Breite, 45 cm Höhe und 8 cm Dicke verwendet werden.

3.4. Die Grabmale sind alsbald nach der Belegung am Kopfende fluchtend mit der Grabbegrenzungslinie und genau in der Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.

3.5. Die Friedhofsverwaltung kann Rasenwahlgrabfelder mit stehenden Grabmalen aus Naturstein ausweisen. Eine Höhe von 100 cm und eine Stärke von 40 cm dürfen nicht überschritten werden. Die Steinplatte oder die ausgewiesene Pflanzfläche darf eine Tiefe von 75 cm, gemessen vom Grabstein, nicht überschreiten.

4. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenrasenwahlgrabfeld

4.1. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck können auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.

4.2. Die liegenden Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen.

4.3. Die Grabmale sind alsbald nach der Belegung am Kopfende fluchtend mit der Grabbegrenzungslinie und genau in der Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**



Vereinfachte Flurbereinigung Sückau
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 1959
20/16 HA Bd. IX

Bearbeitet von **Matthias Kriks**
Tel.: 04131/ 8545-1223
Datum: 03.05.2016

Öffentliche Bekanntmachung

I. Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau, Landkreis Lüneburg, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgendes angeordnet:

1. Durch die Anordnung vom 17.05.2006 einschl. der Änderungen 1 bis 3 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Sückau gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen worden.

Hiermit wird die 4. Änderung (teilweise geänderte Zuteilung) dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01.10.2016

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im **Hotel Hannover**, Parkstraße 1, 19273 Amt Neuhaus zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

Freitag, den 10.06.2016	zwischen 9³⁰ – 12³⁰ und 14⁰⁰ – 17⁰⁰ Uhr
Montag, den 13.06.2016	zwischen 9³⁰ – 12³⁰ und 14⁰⁰ – 17³⁰ Uhr
Dienstag, den 14.06.2016	zwischen 9³⁰ – 12³⁰ und 14⁰⁰ – 17³⁰ Uhr

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen jedem Teilnehmer vor und sind, von den genannten Terminen her, auf das Jahr 2016 zu beziehen.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **01.01.2017** (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg zu stellen sind (§66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden zum Besitzübergang in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Adolph-Kolping-Str. 12
21337 Lüneburg
Telefon (04131) 8545 - 1201
Telefax (04131) 8545 - 1203

Die Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der von Seiten der Beteiligten geforderten zügigen Umstellung der Bewirtschaftung der Ackerflächen in den neuen Grenzen, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Öffentliche Bekanntmachung“ → „Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Matthias Kriks (Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Az: 4.22-611-2513; 14/16 LadA Jeetzelbrücken I
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Manfred.Behrends@arl-ig.niedersachsen.de
Tel. 04131/8545-1210

Lüneburg, den 02.05.2016

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I

E i n l a d u n g

zur

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

am Dienstag, den 31. Mai 2016

um 19:00 Uhr im Gasthaus Soetbeer in Jameln

Mit Beschluss v. 14.12.2015 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I angeordnet.

Automatisch mit dem Beschluss ist nach § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) eine **Teilnehmergeinschaft** in Form einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** entstanden. Mitglieder dieser Teilnehmergeinschaft sind alle Grundstückseigentümer von Verfahrensflurstücken und Erbbauberechtigte an Verfahrensflurstücken.

Diese Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg**“ und hat ihren Sitz in Dannenberg. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr.

Am oben genannten Termin wird in diesem Verfahren die **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft gem. § 21 FlurbG abgehalten. Darüber hinaus werden der aktuelle Planungsstand aus dem Vorverfahren sowie der weitere Ablauf des Verfahrens dargestellt.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft gem. § 25 FlurbG; er ist also neben der „Versammlung der Teilnehmer“ und dem „Vorsitzenden des Vorstandes“ eines der drei Organe der Teilnehmergeinschaft.

Der Vorstand soll aus 5 ordentlichen und 5 stellvertretenden Mitgliedern bestehen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitgliedern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Also, machen

Sie sich bitte bereits im Vorfeld Gedanken darüber, welche Kandidatinnen bzw. Kandidaten geeignet wären, die gemeinschaftlichen Anliegen und Angelegenheiten im Verfahren zu vertreten.

Die Vorschläge werden nur im Rahmen des Wahltermins aufgenommen.

Jede/r Einzeleigentümer/in sowie jede/r Erbbauberechtigte/r hat **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**.

Insofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke können Sie bei uns anfordern (gerne auch telefonisch bei Frau Schwertfeger, Tel. 04131/85451241 oder Frau Holtgrewe, Tel. 04131/85451242). Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Aber auch hier gilt, dass die/der Bevollmächtigte/r nur **eine Stimme** hat, selbst wenn er mehrere Teilnehmer vertritt!

Die bisher ausgehändigten und für den verschobenen Termin vom 28.04.2016 beglaubigten Vollmachten behalten ihre Gültigkeit.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Nehmen Sie die Möglichkeit zur Wahl wahr.

Nach der Wahl findet im Anschluss die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl der / des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
2. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der / des Vorsitzenden,
3. Beitritt zum Verband der Teilnehmergeinschaften

Hinweis:

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach §27a, Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de> .

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen /Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I

gez. Behrends

LS

